



Frühe Kindheit – Schema Kindeswohl

Merkblatt zum Informationsaustausch zwischen Fachpersonen¹

Zusammenarbeit setzt immer voraus, dass Informationen ausgetauscht werden. Die verschiedenen Stellen, Behörden und Fachpersonen stehen in einem Spannungsverhältnis zwischen Informationsbedürfnis und Vertrauensschutz: Was darf gemeldet werden, wie weit reicht die Schweigepflicht, wo setzt der Datenschutz Grenzen? Wie können zu den Eltern und Kindern vertrauensvolle Beziehungen geknüpft werden, und wann soll durch Informationsweitergabe weiteren Fachstellen und Behörden der Zugang zu Kindern ermöglicht werden, ohne dass die aufgebaute Beziehung einen Vertrauensbruch erleidet?

Das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre und Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Art. 13 Abs. 1 und 2 BV) setzt dem Austausch besonders schützenswerter Personendaten grundsätzlich eine Schranke. Es gibt nur zwei Wege, die einen Informationsaustausch persönlicher Daten legitimieren: 1. Die Einwilligung der Person, oder 2. Eine gesetzliche Grundlage.

FRÜHERKENNUNG UND EINVERNEHMLICHER KINDESSCHUTZ

Im Bereich der **Früherkennung** und des **einvernehmlichen Kindesschutzes** ist ein Informationsaustausch zwischen Fachstellen nur im Einverständnis mit den Sorgeberechtigten möglich. Vor dem Hintergrund, dass Unterstützungsleistungen nur dann erfolgsversprechend sind, wenn sie von Betroffenen als sinnvoll beurteilt werden, lässt sich dies nicht nur als Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit, sondern auch aus fachlicher Sicht begründen.

Es empfiehlt sich, die Einwilligung als Prozess zu betrachten: Eine Einwilligung seitens der Sorgeberechtigten liegt unter Umständen nicht immer sofort vor, sondern muss im Gespräch und in der Begegnung erst erarbeitet und sichergestellt werden. Den Eltern sollen Unterstützungsangebote so konkret wie möglich beschrieben werden. Weiter beeinflusst eine wertschätzende und überzeugte Haltung der Kooperationspartner untereinander erwiesenermassen die Bereitschaft der Betroffenen zur Inanspruchnahme von Hilfestellungen.

Bereich Früherkennung und einvernehmlicher Kindesschutz
Grundsatz Informationsweitergabe an eine Fachstelle nur im Einverständnis mit den Sorgeberechtigten.
Ausnahme: Keine! Sonst rechte Spalte →

Bereich behördlicher Kindesschutz
Grundsatz Informationsweitergabe an die KESB allenfalls gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Sorgeberechtigten.
Ausnahme: Akute Kindeswohlgefährdung

¹ Quelle | Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Kantonales Jugendamt. [Broschüre Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen im Frühbereich \(0-5 Jahre\). Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen.](#) (S. 14 & 15). 3. Auflage Februar 2020

BEHÖRDLICHER KINDESSCHUTZ

Im Bereich des **behördlichen Kindesschutzes** geht es um die Informationsweitergabe an die KESB, welche im Zivilgesetz (ZGB) geregelt ist:

Melderecht:

- Jede Person **kann** der KESB **Meldung erstatten**, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint (Art. 314c Abs. 1 ZGB).
- Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, sind auch Personen **meldeberechtigt**, die dem Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch²² unterstehen (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Sie müssen sich nicht vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

Meldepflicht:

- Fachpersonen, die nicht dem Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch unterstehen, sind zu einer Meldung an die KESB **verpflichtet**, wenn konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bestehen und sie der Gefährdung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit **nicht** Abhilfe schaffen können (Art. 314d Abs. 1 ZGB):
 - Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern haben: beispielsweise Kitamitarbeitende, Spielgruppenleitende, Tagesmütter und professionelle Sporttrainerinnen und -trainer.
 - Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit wie Lehrpersonen oder Sozialarbeitende. Die Meldepflicht ist auch erfüllt, wenn die Fachperson die Meldung an die vorgesetzte Person richtet (Art. 314d Abs. 2 ZGB).

Eine Meldepflicht an die KESB kommt dann zum Tragen, wenn die Fachperson in ihrer beruflichen Tätigkeit und im einvernehmlichen Rahmen nicht genügend Abhilfe schaffen kann. Ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die eine behördliche Massnahme erfordert, entscheidet die KESB.

BEISPIELE ZUR VERANSCHAULICHUNG

Kita-Mitarbeitende haben beruflich täglich mit Kindern zu tun. In Situationen mit potenziellen Gefährdungen für eine gesunde kindliche Entwicklung dürfen sie Informationen grundsätzlich nur im Einverständnis mit dem Sorgeberechtigten austauschen (Bereich Früherkennung und einvernehmlicher Kindesschutz). Zeigen sich Eltern in Situationen mit notwendigem Unterstützungsbedarf nicht kooperativ oder besteht eine akute Gefährdungssituation, sind Kita-Mitarbeitende zur Meldung an die KESB **verpflichtet** (Art. 314d Abs. 1 ZGB). Die Meldepflicht ist auch erfüllt, wenn die Fachperson die Meldung an die vorgesetzte Person, namentlich an die Kita-Leitung richtet (Art. 314d Abs. 2 ZGB). Die Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgt durch die Kita-Leitung. Dabei kann sich die Kita-Leitung von einer Fachberatung unterstützen lassen.

Freipraktizierende Hebammen unterstehen dem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und zudem der Schweigepflicht gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz (GesG; GDB 810.1; Art. 39a und Art. 40). Im Bereich der Früherkennung und des einvernehmlichen Kindesschutzes dürfen sie Informationen nur im Einverständnis mit den Sorgeberechtigten austauschen. Im Bereich des behördlichen Kindesschutzes ohne Kooperation der Sorgeberechtigten, sowie akuten Gefährdungen, **können** Hebammen gegenüber der KESB Meldung erstatten, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen (Art. 314c Abs. 2 ZGB).

²²Art. 321 Abs. 1 StGB: Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

WAS IST EINVERNEHMLICHER KINDESSCHUTZ?

Die Sorgeberechtigten nehmen freiwillig, das heisst einvernehmlich, fachliche Unterstützungsleistungen in Anspruch, um der Belastungssituation wirksam zu begegnen.

Unterscheidungskriterium zwischen einvernehmlichem und behördlichem Kinderschutz ist nicht die Intensität der Gefahrenlage, sondern die Frage, inwieweit die Sorgeberechtigten Kooperationsfähigkeit, -bereitschaft und -möglichkeit aufweisen: Sind die Sorgeberechtigten mit fachlicher Unterstützung in der Lage, für Abhilfe der Belastungssituation zu sorgen, darf keine behördliche Massnahme angeordnet werden (Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip).

WAS IST BEHÖRDLICHER KINDESSCHUTZ?

Eine durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnete Massnahme zur Sicherung des Kindeswohls. Behördlicher Kinderschutz setzt dann ein, wenn die Sorgeberechtigten nicht genügend zur Abwendung der Belastungssituation unternehmen wollen oder können.